

28.05.21

Beschluss des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Mai 2021 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze

Zu § 20 Absatz 9 IfSG (Masernschutz)

- a) Der Bundesrat begrüÙt, dass mit dem Masernschutzgesetz eine Nachweispflicht der Masernschutzimpfung für Personen, welche in bestimmten vom Gesetz definierten Einrichtungen betreut oder tätig werden (§ 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG) normiert worden ist.

In der bisherigen Anwendung der Norm hat sich jedoch gezeigt, dass die Regelungen in bestimmten Bereichen hinter den Bedürfnissen der Praxis noch zurückbleiben.

- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung die Meldepflicht aus § 20 Absatz 9 Satz 4 IfSG dahingehend anzupassen, dass ein altersgemäß ausreichender, aber noch nicht vollständiger Masernimpfstatus von Kleinkindern hiervon nicht erfasst wird.
- c) Zudem bittet der Bundesrat eine Rechtsgrundlage zu schaffen, durch die die KiTa-Einrichtungsleitung befugt wird, den altersgemäÙen Masernschutzstatus nach Vollendung des ersten Lebensjahres und den vollständigen Masernschutzstatus nach Vollendung des zweiten Lebensjahres bei bereits betreuten Kinder zu erheben.

- d) Der Bundesrat bittet weiterhin um Aufnahme einer gesetzlichen Normierung in das IfSG, welche konkrete inhaltliche Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen zur Befreiung von der Masernimpfpflicht sowie zu deren Glaubhaftmachung festlegt.

Begründung:

Zu Buchstabe b:

Vor dem Hintergrund des mit dem Gesetz verfolgten Zwecks, ausreichend hohe Impfquoten in der Bundesrepublik zu erreichen und aus Gründen der Datensparsamkeit besteht kein Bedürfnis zur Meldung von Kleinkindern, welche nach einmaliger Impfung einen altersgemäß ausreichenden, aber noch unvollständigen Masernschutzstatus aufweisen. Nachweislich sind bereits nach einmaliger Impfung gegen Masern 92 Prozent der Geimpften vor einer Masernerkrankung geschützt. Die Wirksamkeit einer einmaligen Impfung zur Verhinderung von sekundären Erkrankungsfällen unter Haushaltskontakten beträgt ebenfalls 92 Prozent. Die bisherige Regelung, welche in der Umsetzung zu einer Meldung von Kleinkindern mit einem altersgemäß ausreichenden Masernschutzstatus führt, auch wenn eine Vervollständigung noch gar nicht möglich ist, ist fachlich nicht notwendig, verwaltungsorganisatorisch nicht zweckmäßig und datenschutzrechtlich nicht verhältnismäßig.

Zu Buchstabe c:

Die Wirksamkeit der zweifachen Impfung gegen Masern liegt in Deutschland bei 98 Prozent bis 99 Prozent. Ein geringer Prozentsatz der Geimpften reagiert nicht auf die erste Impfung gegen Masern. Deswegen wird die zweite Impfung empfohlen, die fast immer zu der gewünschten Immunität führt. Eine Datenerhebung zur Nachkontrolle auf Vollständigkeit des Masernimpfschutzes von Kindern, bei denen zu Beginn der Betreuung in einer KiTa-Einrichtung bereits der Nachweis auf altersgemäßen Impfschutz erbracht wurde, ist nicht gesetzlich geregelt. KiTa-Einrichtungsleitungen, welche zum zweiten Geburtstag eines Kindes einen entsprechenden Nachweis verlangen, würde mangels Rechtsgrundlage ein Datenschutzrechtsverstoß vorgehalten werden können.

Zu Buchstabe d:

Durch die bisherige Regelung dürfen auf den ärztlichen Bescheinigungen zur Befreiung von der Masernimpfpflicht lediglich Angaben zur zeitlichen Dauer der Kontraindikation, nicht aber Angaben zum medizinischen Grund enthalten sein. Dies macht es den Gesundheitsämtern unmöglich, die Richtigkeit der ärztlichen Atteste überprüfen zu können. Aus diesem Grund müssen die Anforderungen in der Form verschärft werden, dass Atteste um die fachlich-medizinischen Beurteilung des Krankheitsbildes, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung von der Impfpflicht ergibt, ergänzt werden. Die Einrichtungsleitungen sollten die in Rede stehenden Atteste ohne eigene Sachprüfung an die Gesundheitsämter melden, während die medizinische Überprüfung auf Richtigkeit von den behördlichen Gesundheitsämtern vorgenommen wird.